



Bereich: Stadtplanung und Bauordnung
Az: 61-09-17
Datum: 08.03.2022

2022/096
öffentlich

Sitzungsvorlage

Beratungsfolge	Datum	TOP-Nr.
Umweltausschuss	22.03.2022	
Ausschuss für Wirtschaftsentwicklung und Digitalisierung	22.03.2022	
Betriebsausschuss 3 (Bauen, Verkehr und Sport)	24.03.2022	
Rat der Stadt	31.03.2022	

Betreff

Aufstellung des Regionalplan Ruhr - Erneute Beteiligung der öffentlichen Stellen gem. § 9 ROG i.V.m. § 13 Abs. 1 LPlG NRW
hier: Stellungnahme der Stadt Castrop-Rauxel

Finanzielle Auswirkungen

☒ keine haushaltsmäßige Berührung

☐ Auswirkungen siehe Sachverhalt

Beschlussvorschlag

Der Rat beauftragt die Verwaltung, gegenüber der Regionalplanungsbehörde beim Regionalverband Ruhr die angefügte kommunale Stellungnahme abzugeben und darüber hinaus an der Stellungnahme des Kreises Recklinghausen mitzuwirken.

K r a v a n j a
Bürgermeister

L e n o r t
Stadtbaurätin

Sachverhalt

Verfahren zur Regionalplanaufstellung

Mit der Aufstellung des neuen Regionalplans Ruhr sollen die in dem Verbandsgebiet geltenden Teile der Regionalpläne für die Regierungsbezirke Arnsberg, Düsseldorf und Münster sowie der Regionale Flächennutzungsplan der Planungsgemeinschaft Städteregion Ruhr durch ein gemeinsames Planwerk abgelöst werden.

Die Verbandsversammlung hat die Regionalplanungsbehörde RVR mit Beschluss vom 17.12.2021 beauftragt, die zweite Beteiligung zum Regionalplan Ruhr durchzuführen.

Auf Grundlage des vorliegenden geänderten Entwurfs findet im Zeitraum vom 24.01.2022 bis einschließlich 29.04.2022 das erneute Beteiligungsverfahren der Bürger*innen und der Behörden statt.

Inhalt und Rechtswirkung des Regionalplans

Der Regionalplan legt als teilraumbezogene Stufe der Landesplanung in zeichnerischen und textlichen Festlegungen die Ziele und Grundsätze zur Entwicklung, Ordnung und Sicherung des Raumes fest. Aufgrund der großräumigen Planungsebene liegt die Darstellungsgrenze in der Regel bei ca. 10 ha. Für selbstständige Siedlungsbereiche erfolgt eine Darstellung als Allgemeine Siedlungsbereiche (ASB) ab einer Größe von 2.000 Einwohnern.

Die festgelegten Ziele sind als verbindliche Vorgaben bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen zu beachten. Die Grundsätze sind zu berücksichtigen und als Belange in die Abwägung einzustellen. Der Regionalplan gibt der Kommune damit teilweise verbindliche Vorgaben für die städtische Siedlungsentwicklung vor.

Im Rahmen der Beteiligung zur erneuten Offenlage soll explizit auf die Änderungen im Vergleich zur ersten Offenlage eingegangen werden.

Nach Einschätzung der Verwaltung ist der zweite Entwurf im Vergleich zum ersten wesentlich kompakter ist, indem Ziele und Grundsätze gestrichen oder zusammengeführt worden sind. 84 Ziele und 105 Grundsätze in der ersten Fassung wurden auf 49 Ziele und 81 Grundsätze im vorliegenden Entwurf komprimiert. Im Vergleich zur ersten Entwurfsfassung ist die Anzahl der regionalplanerischen Ziele um rund ein Drittel reduziert worden. Den Kommunen wird so größerer Abwägungsspielraum eingeräumt.

Das betrifft folgende wesentliche Punkte:

- Ziele und Grundsätze, die lediglich den LEP NRW wiederholen, wurden im Regionalplan gestrichen. So wird vermieden, dass bei LEP-Änderungen regelmäßig auch Regionalplanänderungen notwendig werden.
- Mit der Siedlungsflächenmonitoring - Erhebung 2020 werden die zugrunde gelegten Flächenreserven aktualisiert. Flächen, die zwischen 2014 und 2019 bebaut wurden, gelten demnach nicht mehr als freie Reserveflächen.
- Der RVR ist der Anregung vieler Kommunen gefolgt und verzichtet auf die Ausweisung von Vorranggebieten für die Windenergie. Dies ist möglich, da der LEP NRW in seiner letzten Änderung 2018 die zwingende Verpflichtung zur regionalplanerischen Steuerung der Windenergie zurückgenommen hat.

Stellungnahme zum Regionalplan

Kritisch wird vor allem folgende Änderung bewertet:

- Die Ansiedlungsschwelle der Regionalen Kooperationsstandorte wurde von 8 ha auf 5 ha herabgesetzt. Das hat zwei Wirkungen: die Mindestgröße für die Nutzung dieser Flächen wird herabgesetzt - sie konkurrieren so stärker mit örtlichen Ansiedlungen. Umgekehrt wird zusätzlich die Bedarfsberechnung zulasten der Kommune verschlechtert: Ansiedlungen über 5 ha zählen nicht mehr als lokaler Bedarf, sondern werden als „regionaler Bedarf“ nur für Kooperationsstandorte angerechnet. Die Regionalplanung entzieht damit den Kommunen systematisch Handlungsspielraum sowohl in der Bedarfsberechnung als auch in der Bedarfsdeckung. Gleichzeitig wird speziell in Castrop-Rauxel die Entwicklungsfläche ehemaliges Kraftwerk Knepper nicht mehr als regionaler Kooperationsstandort geführt, so dass dieser aus dem lokalen Bedarf entwickelt werden muss. Damit wird der kommunale Handlungsspielraum untergraben.

Zu den Anregungen der Stadt Castrop-Rauxel und denen des Kreises Recklinghausen, denen der RVR nicht gefolgt ist, gehören insbesondere folgende Punkte:

- Die Siedlungsflächenbedarfsberechnung für Wohnen und Gewerbe beruht aktuell auf Erhebungen und Datengrundlagen aus den Jahren 2005-2014. Nahezu alle Kommunen des Verbandsgebietes haben den RVR aufgefordert, diese als **veraltet zu beurteilenden Datengrundlagen** für die Aufstellung des Regionalplans zu aktualisieren.
- Der Planungshorizont für Regionalpläne beträgt in der Regel 15-20 Jahre. Zwar beträgt er im RP Ruhr für Wohnen 22 Jahre und für Gewerbe 20 Jahre. Da der Zeitraum aber ab Datenerhebung gilt, welche in den Jahren 2012 und 2014 abgeschlossen wurde, reicht er aktuell nur bis ins Jahr 2034. Der RVR hat die Anregung abgelehnt, den Spielraum des LEP-Erlasses zu nutzen und den Planungshorizont des Regionalplans insgesamt auf 25 Jahre zu verlängern. Dadurch würden die Bedarfe für Wohnen und Gewerbe insgesamt erhöht und somit den Kommunen mehr Handlungsspielraum bei Flächenausweisungen verschafft. Der RVR hat stattdessen angekündigt, die Bedarfsberechnungsmodelle sowie den Planungshorizont nach Inkrafttreten des Regionalplans einer Evaluation zu unterziehen und ggf. im Anschluss zu ändern. Eine Evaluation **nach** Fertigstellung des Regionalplans hilft wenig, da dann die fehlerhaften Grundlagen bereits als entscheidende Plangrundlage umgesetzt sind.

Im Allgemeinen stellt der Regionalplan - Entwurf nach wie vor einen großen Eingriff in die kommunale Planungshoheit dar, da durch den RVR einerseits sehr enge Grenzen für die kommunale Entwicklung gesetzt werden, und andererseits Vorgaben für Details gemacht werden, die regionalplanerisch überhaupt nicht wesentlich sind.

Weiteres Verfahren zum Regionalplan

Im Rahmen des gem. Landesplanungsgesetz (LPIG) vorgegebenen förmlichen Verfahrens sind folgende Schritte für die weitere Erarbeitung vorgesehen:

Der RVR sammelt und bewertet erneut die Stellungnahmen zu den Änderungen. Es wird eine Abwägungsvorlage über den Umgang mit den einzelnen Anregungen erstellt.

Sofern aufgrund von Stellungnahmen der Planinhalt substantiell verändert wird, muss die Offenlage (ggf. eingeschränkt) wiederholt werden.

Die Verbandsversammlung des RVR hat über die im Rahmen des Verfahrens eingegangenen und nicht ausgeräumten Bedenken und Anregungen zu entscheiden. Ebenfalls berücksichtigt sie im Rahmen der Abwägung die aus der Öffentlichkeit eingegangenen Stellungnahmen.

Die Landesplanungsbehörde prüft das Verfahren und genehmigt den Plan.

Mit der Bekanntmachung tritt der Regionalplan in Kraft.

Anlage 1

Anschreiben des Regionalverbands Ruhr zur Beteiligung der öffentlichen Stellen

Anlage 2

Auszug aus dem Entwurf zum Regionalplan für das Stadtgebiet Castrop-Rauxel

Anlage 3

Stellungnahme der Stadt Castrop-Rauxel

Wirtschafts- förderung	12	EUV